

nicht übersteigt, erhalten seit dem 1. 7. 1968, dem Inkrafttreten des neuen, weiterentwickelten Rentenrechts in der DDR, nach einem vollen Arbeitsleben eine Rente aus der Sozialpflichtversicherung in Höhe von etwa 70 bis 90 % des Nettoverdienstes. Werkstätige mit Arbeitsverdiensten bzw. Einkommen von über 600 M monatlich bzw. 7200 M jährlich können sich durch ihren Beitritt zur f. Z. nunmehr ebenfalls einen Gesamtrentenanspruch sichern, der in einem günstigen Verhältnis zu ihrem Arbeitsverdienst steht. Der Beitrag zur f. Z. beträgt für Arbeiter und Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte 10 % des 600 M monatlich bzw. 7200 M jährlich übersteigenden Einkommens; er wird jedoch höchstens bis 1200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich erhoben. Der Betrieb bzw. die Genossenschaft sind verpflichtet, den gleichen Beitrag zur f. Z. wie der Werkstätige zu zahlen. Freiberuflich Tätige und andere selbstständig Tätige zahlen als Beitrag 20 % des 7200 M jährlich übersteigenden Einkommens, höchstens jedoch für das Einkommen bis 14 400 M. Wie bei der Sozialpflichtversicherung, so übernimmt bei der f. Z. der sozialistische Staat die Garantie für die sich aus dieser Versicherung ergebenden Leistungsansprüche, unabhängig von der Höhe der Einnahmen, die erzielt werden. Mit dieser f. Z. wurden für alle Werkstätigen günstige Bedingungen für ihre materielle Sicherheit bei Krankheit, Invalidität, im Alter und für Hinterbliebene geschaffen. Sie stellt eine wichtige Ergänzung zu dem garantierten Versicherungsschutz aus der Sozialpflichtversicherung dar. -> *Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten*

friedliche Koexistenz: Nebeneinanderbestehen von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung in

der Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus und objektives Erfordernis in den Beziehungen zwischen ihnen; Grundprinzip sozialistischer Außenpolitik gegenüber Staaten mit entgegengesetzter gesellschaftlicher und staatlicher Ordnung. Die Durchsetzung der f. K. ist das Resultat des Kampfes der sozialistischen Staaten und aller friedliebenden Kräfte für die Bewahrung des Weltfriedens, die Gewährleistung der internationalen Sicherheit und die Entwicklung normaler, dem geltenden Völkerrecht entsprechender Beziehungen zwischen den Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Auf der Grundlage der Veränderung des internationalen Kräfteverhältnisses zugunsten des Friedens, der Demokratie und des Sozialismus ist sie zu einem realen, zunehmend die Weltpolitik und die internationalen Beziehungen bestimmenden Faktor geworden. Als wichtige Form des internationalen Klassenkampfes auf zwischenstaatlicher Ebene ist die f. K. Ausdruck für die dialektische Einheit und den Kampf der Gegensätze in den internationalen Beziehungen von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung und widerspiegelt die geschichtliche Notwendigkeit und Tatsache, daß mit der Stärkung der internationalen Positionen des Sozialismus gegenüber dem Imperialismus der Weltfrieden zunehmend gesichert und die Beziehungen zwischen den Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Anerkennung ihrer souveränen Gleichheit und territorialen Integrität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Entwicklung der Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil, der friedlichen Streitbeilegung und auf der Grundlage anderer demokratischer Prinzipien und Normen geregelt und gestaltet werden. Die f. K. zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung ist objektiv in der